

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 30. Juni 1995

39. Stück

52. Gesetz: Dienstordnung 1994 (1. Novelle zur Dienstordnung 1994), Besoldungsordnung 1994 (2. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), Unfallfürsorgegesetz 1967 (8. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), Pensionsordnung 1966 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966); Änderung

## 52.

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (1. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (2. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), das Unfallfürsorgegesetz 1967 (8. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967), die Pensionsordnung 1966 (16. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 (12. Novelle zum Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966) geändert werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, in der Fassung der Kundmachung LGBl. für Wien Nr. 6/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Z 2 werden die Wortfolge „Dienstordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBl. für Wien“ durch den Ausdruck „Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56“ und die Wortfolge „Besoldungsordnung 1994 mit Angabe der Fundstelle im LGBl. für Wien“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55“ ersetzt.

2. In § 68 Abs. 5 wird die Zitierung „Abs. 2 Z 1 bis 4“ durch die Zitierung „Abs. 2 Z 1 und 2“ ersetzt.

3. In § 76 Abs. 1 Z 2 und 3 und Abs. 3, § 94 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. § 110 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 27/1995 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

2. § 4 samt Überschrift lautet:

## „Kinderzulage

§ 4. (1) Die Kinderzulage von 200 S monatlich gebührt — soweit in Abs. 2 bis 13 nicht anderes bestimmt ist — für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. Stiefkinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören,
6. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Der Anspruch auf die Kinderzulage endet, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(3) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt die Kinderzulage auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten,

und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(4) Besucht ein Kind eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 3 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(5) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes.

(6) Der Nachweiszeitraum nach Abs. 4 und 5 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(7) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach Abs. 4 und 5 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(9) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 als erfüllt.

(10) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, kann die Kinderzulage gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(11) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage gemäß Abs. 2 bis 10 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügen, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C erreichen.

(12) Der Beamte hat keinen Anspruch auf die Kinderzulage für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er — abgese-

hen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 — für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie die Kinderzulage.

(13) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.“

3. In § 5 Abs. 6 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 4 und 5 wird jeweils die Wortfolge „Haushaltszulage oder die Erhöhung der Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 11,75% der Bemessungsgrundlage.“

6. In § 13 Abs. 5 und § 20 Abs. 6 wird jeweils das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

7. In § 44 Abs. 2 werden die Wortfolge „gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz“ durch die Wortfolge „gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes, § 32 MTD-Gesetz oder § 38 des Hebammengesetzes“ und in Z 2 der Ausdruck „drei Jahren“ durch den Ausdruck „vier Jahren“ ersetzt.

8. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 2 und 3 gelten auch für Beamte, die ab 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1998 in die Beamtengruppe der Lehrassistentinnen, Stationsassistentinnen, Lehrschwwestern (Lehrpfleger), Stationschwwestern (Stationspfleger), Lehrhebammen oder Stationshebammen überstellt oder überreicht werden.“

### Artikel III

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBL für Wien Nr. 8/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 42/1993, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 10 lit. m wird der Ausdruck „Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961“ durch die Wortfolge „Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, oder MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992“ ersetzt.

2. In § 13 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „ordentlichen Wohnsitz“ durch das Wort „Wohnsitz“ ersetzt.

3. In § 25 Abs. 1 wird das Wort „Haushaltszulage“ durch das Wort „Kinderzulage“ ersetzt.

4. § 41 a Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

#### Artikel IV

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahre“ durch den Ausdruck „15 Jahre“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht hat.

(2) Ist bei Ausscheiden aus dem Dienststand die für die nächste Vorrückung oder Zeitvorrückung oder die für die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage erforderliche Zeit verstrichen, dann ist der Beamte so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre oder der Beamte bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(3) Wenn es für den Beamten günstiger ist, dann ist bei Anwendung der Abs. 1 und 2 so vorzugehen, als ob die Beförderung in die Dienstklasse, in der sich der Beamte bei Ausscheiden aus dem Dienststand befindet, unterblieben wäre.“

3. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „zehn Jahren“ durch den Ausdruck „15 Jahren“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 wird jeweils das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 2 wird der Ausdruck „der Ruhebezug“ durch die Wortfolge „der um den Pensionsbeitrag verminderte Ruhebezug“ ersetzt.

6. In § 15 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 5 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

7. § 16 Abs. 2 lautet:

„(2) § 15 d und §§ 28 bis 40 a sind anzuwenden.“

8. § 17 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß, wenn am Sterbetag des Beamten entweder dem Beamten oder seinem Ehegatten eine Kinderzulage (ein Steigerungsbetrag der früheren Haushaltszulage) für dieses Kind gebührte.“

9. In § 18 Abs. 1 wird die Zitierung „§ 5 Abs. 3“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

10. In § 20 Abs. 1 wird das Wort „zehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

11. In § 21 Abs. 3 wird der Ausdruck „des Versorgungsbezuges“ durch die Wortfolge „des um den Pensionsbeitrag verminderten Versorgungsbezuges“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für sie am Sterbetag des Beamten weder dem Beamten noch seinem Ehegatten eine Kinderzulage gebührte. Dies gilt nicht für die nachgeborene Waise.“

13. § 25 samt Überschrift lautet:

#### „Kinderzulage

§ 25. (1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt zum Ruhegenuß die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuß die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht verstorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der Kinderzulage. Dies gilt nicht, wenn die Waise bereits eine gleichartige Zulage erhält.“

14. In § 26 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck „den Pensionssicherungsbeitrag“ durch die Wortfolge „den Pensionssicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag“ ersetzt.

15. Dem § 28 a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Zeit ab 1. Jänner 1996 entfällt der Pensionssicherungsbeitrag.“

16. In § 34 Abs. 5 entfällt die Wortfolge „und, wenn er die Haushaltszulage bezieht, eine amtliche Bestätigung über seinen Familienstand“.

17. Nach § 40 wird folgender § 40 a samt Überschrift eingefügt:

#### „Pensionsbeitrag

§ 40 a. Der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene haben einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5% des Ruhe- und Versorgungsgenußes zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz haben der Beamte des Ruhestandes und der Hinterbliebene auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß entspricht.“

18. § 42 lautet:

„§ 42. Der Todesfallbeitrag beträgt 150% des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

19. In § 45 Abs. 7 wird der Ausdruck „den Pensionssicherungsbeitrag“ durch die Wortfolge „den Pensionssicherungsbeitrag und den Pensionsbeitrag“ ersetzt.

20. In § 45 Abs. 8 wird der Ausdruck „die Pensionsversicherungsbeiträge“ durch die Wortfolge „die Pensionssicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge“ ersetzt.

21. § 45 Abs. 11 lautet:

„(11) § 15 d und §§ 27 bis 40 a sind anzuwenden.“

22. In § 46 Abs. 3 wird der Ausdruck „die Pensionsversicherungsbeiträge“ durch die Wortfolge „die Pensionssicherungsbeiträge sowie die Pensionsbeiträge“ ersetzt.

23. In § 56 Abs. 3 wird der Ausdruck „10,25 vH“ durch den Ausdruck „11,75%“ ersetzt.

24. Dem § 64 b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Für den Beamten, der das bestehende Dienstverhältnis ab 1. Jänner 1994 bis 30. Juni 1995 begründet hat, beträgt der besondere Pensionsbeitrag abweichend von § 56 Abs. 3 10,25% der Bemessungsgrundlage.“

25. Dem § 64 c wird folgender Satz angefügt:

„Für den Unterhaltsbeitrag und für die Zuwendung gemäß § 52 Abs. 2 lit. a und b gilt § 40 a.“

26. Nach § 64 e wird folgender § 64 f samt Überschrift eingefügt:

**„Übergangsbestimmungen für den ruhegenußfähigen Monatsbezug und die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit“**

§ 64 f. (1) § 3 Abs. 1, § 5, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 in der am 30. Juni 1995 geltenden Fassung sind auf den Beamten, der vor dem 1. Jänner 1996 aus dem Dienststand ausgeschieden ist oder ausscheidet, weiterhin anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 gelten für den Beamten, der vor dem 1. Juli 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter einer inländischen Gebietskörperschaft war oder ist, mit der Maßgabe, daß an die Stelle von 15 Jahren jeweils zehn Jahre treten.

(3) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens ein halbes Jahr, aber weniger als 1 1/2 Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann erhöht sich der ruhegenußfähige Monatsbezug um den halben Betrag der Gehaltssteigerung, die sich durch die Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte. Dabei gelten Dienstzulagen nach dem 2. Abschnitt der Besoldungsordnung 1994, LGBL für Wien Nr. 55, als Bestandteil des Gehaltes.

(4) Hat der Beamte am 1. Jänner 1996 mindestens 1 1/2 Jahre in einer Gehaltsstufe zurückgelegt, aus der für ihn eine Vorrückung oder Zeitvorrückung vorgesehen ist, und scheidet er bis zum Ende des für diese Vorrückung oder Zeitvorrückung erforderlichen Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung bereits eingetreten wäre.

(5) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage gehabt hätte.

(6) Ist am 1. Jänner 1996 mindestens die Hälfte des für die erhöhte Dienstalterszulage erforderlichen Zeitraumes verstrichen und scheidet der Beamte bis zum Ende dieses Zeitraumes aus dem Dienststand aus, dann ist er so zu behandeln, als ob er bereits Anspruch auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten auch für den Hinterbliebenen und den Angehörigen des in diesen Bestimmungen genannten Beamten.“

#### Artikel V

Das Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBL für Wien Nr. 22/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird der Ausdruck „10,25 vH“ durch den Ausdruck „11,75%“ ersetzt.

2. Dem § 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Beamte des Ruhestandes hat einen monatlichen Pensionsbeitrag von 1,5% der Ruhegenußzulage zu entrichten. Einen Pensionsbeitrag im gleichen Prozentsatz hat der Beamte des Ruhestandes auch von dem Teil der Sonderzahlung zu entrichten, der der Ruhegenußzulage entspricht.“

3. In § 6 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 5 Abs. 4 und 5“ durch die Zitierung „§ 5 Abs. 4 bis 6“ ersetzt.

4. § 10 samt Überschrift entfällt.

5. § 10 a Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Jänner 1995 geltenden Fassung anzuwenden.“

#### Artikel VI

Dieses Gesetz tritt mit dem zweiten, der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:      Der Landesamtsdirektor:  
Häupl                                      Bandion